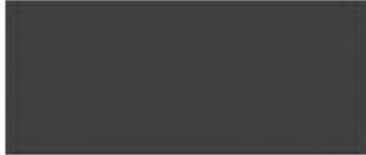




- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz



Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. Mai 2020

Mein Aktenzeichen
1441E20-0016
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
13. Mai 2020
(E-Mail)

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[Redacted]
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax



Ihr Auskunftersuchen nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG)

Sehr geehrte [Redacted]

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 13. Mai 2020 kann ich Ihnen mitteilen, dass dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz keine statistischen Daten über die monatlich beim Amtsgericht – Mahngericht – Mayen eingereichten Mahnanträge vorliegen. Grund hierfür ist, dass die statistischen Erhebungen der Gerichte nur bezogen auf halbjährliche und jährliche Berichtszeiträume ausgewertet und dem Ministerium der Justiz übermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen gemäß § 12 Abs. 1 Landestransparenzgesetz (LTranspG) lediglich die Information geben, dass beim Amtsgericht – Mahngericht – Mayen im Jahr 2019 (Januar bis Dezember) insgesamt 415.428 Mahnverfahren angefallen sind, hiervon 523 konventionelle Verfahren, 393.959 EDV-Verfahren (Beleg- und Datenträgeraustauschverfahren) sowie 20.946 Nicht-EDV-Verfahren (Verfahren, die

1/2

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

von der automatisierten Bearbeitung aus bestimmten Gründen ausgenommen sind). Zahlen aus dem ersten Halbjahr 2020 liegen mir derzeit noch nicht vor.

Sollten Sie weiterhin Daten pro Kalendermonat benötigen bzw. auch Zahlen über die bisher im Jahr 2020 eingereichten Mahnanträge, bitte ich Sie, sich unmittelbar an das Amtsgericht – Mahngericht – Mayen zu wenden.

Von der Erhebung von Kosten wurde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG abgesehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lutz Pittner